

Anlage 5

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
☎ 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III D 112
Bearbeitung	Inka-Maria Ihmels
Zimmer	2039
Telefon	030 9026 5324
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5037
eMail	inka-maria.ihmels @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	19.10.2005

Empfehlungen der Begleit-AG zum **Umgang mit Härtefällen**

Nr. 13 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)

1 Ehemals heilpädagogische Pflegestellen

1.1 Definition

Ein Härtefall im Sinne der AV Nr. 13 liegt vor, wenn ein ehemals heilpädagogisch zu betreuendes Pflegekind nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs diesen nicht bestätigt bekommt und die Pflegeeltern dennoch die Kosten der Erziehung in gewohnter Höhe benötigen. In diesen Fällen greift die Härtefallregelung. Auf Grundlage der Hilfeplanung können die Kosten der Erziehung bis zu einer Höhe des Betrages für den erweiterten Förderbedarf weiter gezahlt werden.

1.2 Kriterien zur Einschätzung möglicher Härtefälle

Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.
Folgende Fragestellungen sollten jedoch regelmäßig geprüft werden:

- Ist die Anerkennung erforderlich im Sinne der Sicherung des Kindeswohls, da nur auf diesem Wege die Betreuungskontinuität gewährleistet werden kann?
- Ist die Anerkennung erforderlich im Sinne der Sicherung der Alltagskontinuität, da auf diesem Wege die für das Pflegekind erforderliche Anwesenheit der Pflegemutter/des Pflegevaters gewährleistet werden kann?

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

- Ist die Anerkennung, sofern sie im Einklang mit den Ergebnissen der Hilfeplanung ist, erforderlich, um langfristige das Pflegekind betreffende Lebensplanungen der Pflegefamilie nicht zu gefährden?

1.3 Weitere Empfehlungen

Die Überprüfungszeiträume sind auszurichten an der jeweiligen Hilfeplanung und müssen der Situation in der Pflegefamilie angemessen sein. Dies gilt auch für die Höhe der zu leistenden Zahlungen.

2 Großpflegestellen

Auf Großpflegestellen sind die o.g. Hinweise analog anzuwenden. Die Empfehlung der Begleit-AG lautet, die Zahl der Kinder hier keinesfalls abrupt zu reduzieren, sondern ggf. auf Grundlage der Hilfeplanung behutsam zu verringern und mögliche Härtefälle nach o.g. Kriterien einzelfallbezogen zu entscheiden.

Ihmels